



HESSISCHER LANDTAG

04. 04. 2023

Kleine Anfrage

Claudia Papst-Dippel (fraktionslos) vom 08.03.2023

Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländern und Unterbringung in Hessen und Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Laut Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucks. 20/9723, wurden unter Ausschluss der vorläufigen Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer in der Antwort auf die Frage 1 und 2 in den Jahren 2018 bis 2021 weniger als 500 Personen genannt, benannt mit „davon nach unbegleiteter Einreise“. Laut Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucks. 20/6993, wurden ohne Ausschlussvermerk für vorläufige Inobhutnahmen auf die Frage 1 weit über 1.000 Personen genannt.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Mit welcher Begründung wurden bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/9723, vorläufige Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern ausgeschlossen?

Gegenstand der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/9723, war der Vorbemerkung der Fragestellerinnen zufolge die Inobhutnahme aufgrund familiärer Problemlagen. Hierauf verweisen auch Inhalt und Wortlaut der einzelnen Fragen. Die Kleine Anfrage umfasste hingegen keine Fragestellungen zur Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer. Entsprechende Daten waren daher nicht anzugeben.

Frage 2. Ist die Differenz der in der Vorbemerkung genannten Antworten auf den Ausschluss der vorläufigen Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländer zurückzuführen?

Die Angaben in der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/6993, sind stichtagsbezogen und stehen für die Gesamtzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA) in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. Diese erstreckt sich auf die vorläufige Inobhutnahme, die Inobhutnahme sowie die Hilfen zur Erziehung.

Frage 3. Wurden die in der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucks. 20/6993, genannten Personen vorübergehend untergebracht?
Wenn ja: Von wem und wo?

Die stichtagsbezogenen Angaben in der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/6993, beziehen sich auf die gesamte jugendhilferechtliche Zuständigkeit. Die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von umA erfolgt eigenverantwortlich und in eigener örtlichen Zuständigkeit durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt).

Frage 4. Mit welcher Begründung wurde die vorläufige Inobhutnahme unbegleiteter Ausländer beendet und wie lange befanden sich diese Personen durchschnittlich in der Obhut des Jugendamtes?

Das Jugendamt prüft in eigener Zuständigkeit im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme, ob Ausschlussgründe für das Verteilverfahren vorliegen (§ 42a Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII). Wenn Ausschlussgründe für eine bundesweite Verteilung vorliegen, verbleibt die bzw. der umA in Hessen. Ist die Prüfung unter Berücksichtigung der Ausschlussfrist für die Verteilung innerhalb eines Monats (§ 42b Absatz 4 Nr. 4 SGB VIII) abgeschlossen und es liegen keine Ausschlussgründe vor, erfolgt eine Zuweisung durch die Landesverteilstelle bundesweit im Rahmen des

behördlichen Verteilverfahrens. Informationen zur durchschnittlichen Verweildauer von umA in der vorläufigen Inobhutnahme liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 5. Mit welchen Maßnahmen wird bei Familienzusammenführungen sichergestellt, dass es sich tatsächlich um Familienangehörige handelt, insbesondere im Hinblick auf bereits bekannte Fälle von Kinderhandel und gefälschten Ausweisdokumenten?

Das Verfahren der Familienzusammenführung ist von Amts wegen einzelfallgerecht durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe durchzuführen und abzuschließen. Neben der verwandtschaftlichen Nähe sind auch die Identität, die Eignung und die Bereitschaft der verwandten Person, die Personensorge zu übernehmen, zu prüfen und festzustellen.

Wiesbaden, 30. März 2023

Kai Klose